

28,44
30

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 221/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Edwin K., F.straße ,
H. 76,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Herrn Peter B., A., S. C. de La
F., I. C. / Espana,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Dr. Tidow, Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg

am 28. November 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 31. Oktober 1984 - 4 U 64/84 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 102.541 DM

G r ü n d e :

Die Revision wirft keine über den Einzelfall hinausgehenden Fragen auf. Sie verspricht auch im Ergebnis keinen Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Revision sind dem Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung keine im

- 3 -

Revisionsrechtszug beachtlichen Rechtsfehler unterlaufen, insbesondere hat es wesentlichen Vortrag des Klägers weder übersehen noch unzureichend gewürdigt. Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht hätte aufgrund des Vortrags des Beklagten "zwingend" von dem Abschluß eines Anwaltsvertrages zwischen den Parteien ausgehen müssen, begibt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet der Tatsachenwürdigung.

Krohn

Tidow

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)